

Große Kreisstadt Backnang
Gemarkung Backnang

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

ZUM BEBAUUNGSPLANENTWURF „BENZWASEN, KUSTERFELD“

Neufestsetzung im Bereich „Weissacher Straße, Heinrich-Hertz-Straße, Stuttgarter Straße, Im Benzwasen, Im Flieder, Industriestraße“.

Mit diesem Bebauungsplan werden die Bebauungspläne „Benzwasen, Kusterfeld“, Planbereiche 07.03/6, 07.03/8, 07.03/9, 07.03/10 und 07.03/11 komplett aufgehoben. Ebenso werden die Bebauungspläne „Am Allmersbacher Weg, Herrenfeld“, Planbereich 07.04/1, „Hoffeld, Herrenfeld“, Planbereich 07.04/2 sowie „Entwicklungsmaßnahme Gewerbe I, 1. Änderung“, Planbereich 09.04/2 komplett aufgehoben.

Der Bebauungsplan „Entwicklungsmaßnahme Gewerbe I“, Planbereich 09.04 wird innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans aufgehoben.

Planbereich 07.03/14 (teilweise 07.04, 07.05, 07.06 und 09.04)

Stellungnahme zu den im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung vorgetragenen Anregungen seitens der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange.

Von den Bürgern wurden keine Anregungen vorgetragen.

G e f e r t i g t : Backnang, 19.05.2017
Stadtplanungsamt

gez. Setzer

Anregungen Verband Region Stuttgart

Stellungnahme



Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart

An die
Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Stiftshof 16
71522 Backnang

per E-Mail

Stuttgart, den 25. Januar 2012
Anspruchspartner/in: Herr Wiemann
Telefon: +49 (0)7 11 / 2 27 59 – 37
E-Mail: wiemann@region-stuttgart.org
Aktenzeichen: 45.1/Wie
Backnang_Benzwasen_2

Bebauungsplan „Benzwasen, Kusterfeld“, Neufestsetzung im Bereich „Weissacher Straße, Heinrich-Hertz-Straße, Stuttgarter Straße, ...“ Planbereich 07.03/14; Az. II-60-sch/hr; Ihr Schreiben vom 18.11.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beteiligen den Verband Region Stuttgart im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu o.g. Bebauungsplan. Der Planungsausschuss der Regionalversammlung hat in seiner Sitzung am 25.01.2012 hierzu die folgende Stellungnahme beschlossen:

„Den als GE bzw. GI festgesetzten Planbereichen des Bebauungsplanentwurfs „Benzwasen, Kusterfeld“ stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Die Festsetzungen zu den als Sondergebiete festgesetzten Planbereichen sind im Hinblick auf die nach dem geltenden Regionalplan erforderliche Begrenzung bzw. den Ausschluss zentrenrelevanter (Rand-) Sortimente unzureichend bzw. stehen im Widerspruch zu geltenden Zielen des Regionalplans. Im Einzelnen wird hierzu auf die regionalplanerische Wertung verwiesen. Hinweise zum Umweltbericht bzw. zur Umweltprüfungen ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht nicht.“

Diesem Beschluss liegt die folgende regionalplanerische Wertung zugrunde:

„Der Bebauungsplan umfasst den für das Mittelzentrum Backnang in der Raumnutzungskarte des Regionalplans festgelegten Ergänzungsstandort gemäß Plansatz 2.4.3.2.5 (G) (Standort für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte). Aus regionalplanerischer Sicht zulässig sind danach Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten; zentrenrelevante Randsortimente sind vorhabenbezogen auf maximal 3 % der Verkaufsfläche, höchstens 350 m², zu begrenzen.“

Die einzelhandelsbezogenen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans schließen im GI und GE Einzelhandelsbetriebe aus (GI und GE2) bzw. begrenzen Einzelhandelsnutzungen auf nicht zentrenrelevante Sortimente (GE1). Die-

Kronenstraße 25
70174 Stuttgart
☎ ☎ ☎
Hauptbahnhof (8 Min.)

Telefon +49 (0)711/22759-0
Telefax +49 (0)711/22759-70

E-Mail/Internet:
info@region-stuttgart.org
www.region-stuttgart.org

Verbandsvorsitzender:
Thomas S. Bopp
Regionaldirektorin:
Jannette Wopperer

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank
Bankleitzahl: 600 501 01
Kontonummer: 2 199 706

IBAN:
DE28 6005 0101 0002 1997 06
BIC/S.W.I.F.T-Code: SOLA DE 33

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Anregungen Verband Region Stuttgart	Stellungnahme
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>sen Festsetzungen stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Innerhalb des GE3 ist nach den Festsetzungen ein Lebensmittelmarkt sowie ein Blumen-geschäft zulässig [...]. Vor dem Hintergrund der unmittelbar angrenzenden zu-sammenhängenden Wohngebiete und der damit gegebenen Nahversorgungsfunktion erscheint dies aus regionalplanerischer Sicht unkritisch.</p> <p>Der Bebauungsplan umfasst darüber hinaus insgesamt 5 Sondergebiete für Einzelhandel (SO₁-SO₅). Innerhalb der Sondergebiete SO₁, SO₂, und SO₃ bestehen bereits großflächige Einzelhandelsbetriebe. Soweit innerhalb der Sondergebiete Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten bereits bestehen, genießen diese Nutzungen zwar Bestandsschutz, dürfen nach den Vorgaben des Regionalplans über die genehmigte Verkaufsfläche hinaus jedoch nicht erweitert werden. Dies ist durch entsprechende textliche Festsetzungen im Bebauungsplan zu regeln. Im Übrigen sind gemäß Plansatz 2.4.3.2.4 (Z) des Regionalplans zentrenrelevante Sortimente auszuschließen und zentrenrelevante (Rand-) Sortimente vorhabenbezogen auf maximal 3 % und höchstens 350 m² zu begrenzen. Auch dies ist durch konkrete textliche Festsetzungen im Bebauungsplan zu regeln. Im Einzelnen sind die Festsetzungen zu den verschiedenen Sondergebieten wie folgt raumordnerisch zu bewerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das SO₁ (bestehender Bau- und Gartenmarkt) dient ausschließlich der Errichtung eines großflächigen Bau-, Heimwerker- und Gartenmarkts. Eine Verkaufsflächenbegrenzung ist nicht festgelegt. Aus regionalplanerischer Sicht ist hier die Gesamtverkaufsfläche auf die genehmigte Verkaufsfläche des bestehenden Bau- und Gartenmarktes zu begrenzen. Die Zulässigkeit zentrenrelevanter Randsortimente ist auf die in Plansatz 2.4.3.2.4 (Z) festgelegte Obergrenze zu begrenzen. • Das SO₂ (bestehender Verbrauchermarkt und SB-Warenhaus) dient der Errichtung eines großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetriebs und sonstiger großflächiger Handelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten. Eine Verkaufsflächenbegrenzung ist nicht festgelegt. Soweit das Sondergebiet der Errichtung eines großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetriebs dient, steht diese Festsetzung im Widerspruch zur regionalplanerischen Festlegung eines Ergänzungsstandortes für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte. Die Zulässigkeit eines großflächigen Lebensmittelmarktes ist daher auf den bestehenden Markt und die diesbezüglich genehmigte Verkaufsfläche zu beschränken. Im Übrigen sind zentrenrelevante Randsortimente vorhabenbezogen auf die in Plansatz 2.4.3.2.4 (Z) festgelegte Obergrenze zu begrenzen. • Das SO₃ (bestehender nicht großflächiger Lebensmitteldiscounter) dient der Errichtung eines Lebensmitteleinzelhandelsbetriebs mit einer Verkaufsfläche unter 800 m² und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten. Aus regionalplanerischer Sicht ist im Hinblick auf die Zulässigkeit großflächiger nicht zentrenrelevanter Einzelhandelsbetriebe eine Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente auf die in Plansatz 2.4.3.2.4 (Z) festgelegte Obergrenze erforderlich. • Das SO₄ dient nach den Festsetzungen des Bebauungsplans als Entwicklungsbereich für großflächigen nicht zentrenrelevanten Einzelhandel. Eine Verkaufsflächenbegrenzung ist nicht festgelegt. Aus regionalplanerischer 	<p>Die Anregungen zu den Sondergebietsfestsetzungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die Sondergebiete wurden hinsichtlich ihrer Abgrenzung nochmals überprüft und deutlich reduziert. Zudem wurden für die einzelnen Sondergebiete (SO₁-4) Obergrenzen der Verkaufsflächen und der Randsortimente festgesetzt.</p> <p>Das SO₁ enthält den bestehenden Baumarkt. Erweiterungsmöglichkeiten wurden berücksichtigt, eine Obergrenze der Verkaufsflächen und Randsortimente wurde festgelegt.</p> <p>Das SO₂ enthält den bestehenden, großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb. Die Verkaufsflächen und Randsortimente wurden entsprechend dem genehmigten Bestand festgesetzt.</p> <p>Das SO₃ enthält den bestehenden Lebensmitteldiscounter. Mittels Marktgutachten wurde nachgewiesen, dass der Markt der Nahversorgung dient und keine schädlichen Auswirkungen auf die Innenstadt und die anderen Marktteilnehmer zu befürchten sind. Daher ist eine Verkaufsflächenenerweiterung auf 1.200 m² möglich.</p> <p>Auf das SO₄ wird verzichtet.</p>

Anregungen Verband Region Stuttgart

Stellungnahme

- 3 -

Sicht ist hier eine vorhabenbezogene Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente auf die in Plansatz 2.4.3.2.4 (Z) festgelegte Obergrenze erforderlich.

- Das SO₅ (bestehender Möbelmarkt und Elektrofachmarkt) dient nach den Festsetzungen des Bebauungsplans der Errichtung eines großflächigen Elektronikfachmarktes und Möbelfachmarktes. Damit wird die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs mit zentrenrelevanten Sortimenten zugelassen. Dies steht an diesem Standort im Widerspruch zu geltenden Zielen des Regionalplans. Die Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel ist daher auf den Möbelmarkt zu beschränken, gleichzeitig sind zentrenrelevante Sortimente auszuschließen und entsprechende Randsortimente auf 3 % der Verkaufsfläche, höchstens 350 m², zu begrenzen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Einzelhandelskonzept der Stadt Backnang an diesem Standort ebenfalls den Ausschluss zentrenrelevanter Sortimente vorsieht und im Übrigen die Festsetzung eines GE/GI mit einer Anpassung an die aktuelle BauNVO vorsieht. Das geltende Einzelhandelskonzept sieht diesen Bereich damit nicht als Standort für großflächigen Einzelhandel vor. Die jetzt vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans stehen damit auch im Widerspruch zum vom Gemeinderat beschlossenen Einzelhandelskonzept der Stadt und sollten entsprechend angepasst werden.

Insgesamt ist für den Bebauungsplanentwurf „Benzwasen, Kusterfeld“ festzuhalten, dass den Festsetzungen der als GE bzw. GI festgesetzten Planbereiche des Bebauungsplans regionalplanerische Ziele nicht entgegenstehen. Die einzelhandelsbezogenen Festsetzungen für die als Sondergebiete festgelegten Bereiche des Bebauungsplans setzen regionalplanerische Vorgaben zur Begrenzung zentrenrelevanter Sortimente nur unzureichend um bzw. stehen im Widerspruch zu geltenden Zielen des Regionalplans und sind entsprechend anzupassen.“

Für die Beteiligung im Rahmen dieses Verfahrens und die gewährte Fristverlängerung bedanken wir uns.

Mit freundlichem Gruß


Wiemann

Das SO 5 (neu S04) wurde überarbeitet und dient nur noch der Absicherung des bestehenden Möbelmarktes und des Elektrofachmarkts. Die Verkaufsflächen wurden entsprechend dem genehmigten Bestand, ohne Erweiterungsmöglichkeiten für den Elektromarkt, festgesetzt.

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart

Stellungnahme



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Postfach 1569
71505 Backnang

Stuttgart 05.01.2012
Name Silke Mürdter
Durchwahl 0711 904-12109
Aktenzeichen 21-2434.2 / WN Backnang
(Bitte bei Antwort angeben)

☛ Bebauungsplan "Benzwasen, Kusterfeld", PB 07.03/14, Backnang
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 18.11.2011, Ihr Zeichen: II-60-sch/hr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt aus Sicht der Denkmalpflege sowie als höhere Raumordnungsbehörde zu o.g. Planung folgendermaßen Stellung:

Denkmalpflege

Im Plangebiet befindet sich auf Flstnr. 2784 (bei Weissacher Straße 65) ein um 1500 errichtetes Sühnekreuz, Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan (Plan- und Textteil) sowie Berücksichtigung bei der Planung (ausreichender Respektabstand vor der Bebauung).

Raumordnung

Zielsetzung des vorliegenden Bebauungsplans ist es, im bestehenden Gewerbegebiet die Nutzungen entsprechend des Einzelhandelskonzeptes sowie des Konzeptes „Zulässigkeit von Spielhallen“ zu regeln. Weiteres Ziel ist es, ausreichend gewerbliche Bauflächen zur Verfügung zu stellen. Die bestehenden Bebauungspläne für das Plangebiet treffen für den Einzelhandel bzw. Spielhallen keine oder unzureichende Regelungen. Es ist daher vorgesehen, 5 Sondergebiete mit unterschiedlichen Nutzungen wie Bau- und Gartenmarkt, Lebensmittelmarkt, Elektrofachmarkt, Möbelmarkt auszuweisen. Im festgesetzten Industriegebiet ist jeglicher Einzelhandel unzulässig. Dar-

Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190
abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Die Anregung wird berücksichtigt, das Kulturdenkmal wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart	Stellungnahme
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>über hinaus wird für die Gewerbegebiete 1 - 3 unterschiedliche Einzelhandelsnutzung festgesetzt.</p> <p>Das Plangebiet ist im Regionalplan Stuttgart als Ergänzungsstandort für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte nach PS 2.4.3.2.5 (G) ausgewiesen und daher grundsätzlich geeignet zur Ansiedlung nicht zentrenrelevanter Einzelhandelsgroßbetriebe.</p> <p>Im Hinblick auf mehrere der vorgesehenen Festsetzungen bestehen noch Bedenken:</p> <p>Für die vorgesehenen Gewerbegebiete GE1 werden Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten bis max. 800 m² Verkaufsfläche zugelassen. Aufgrund der Größe dieser Gewerbegebiete können sich mehrere solcher Einzelhandelsbetriebe in räumlicher Nähe ansiedeln. In diesem Zusammenhang ist die Agglomerationsregelung des PS 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan Stuttgart zu beachten. Im weiteren Verfahren sind daher die möglichen Auswirkungen solcher Agglomerationen zu prüfen und in der Begründung zum Bebauungsplan abzuhandeln. Da eine Beurteilung schwierig ist, wenn mögliche Sortimente noch nicht bekannt sind, wird empfohlen, unter Berücksichtigung des Bestandes, für weitere Flächen im GE2 jeglichen Einzelhandel auszuschließen. Eine Ausnahme für dort produzierende Handwerksbetriebe wäre weiterhin möglich.</p> <p>Bei den Festsetzungen für die Sondergebiete SO 1 - 5 ist insgesamt zu bemängeln, dass weder Verkaufsflächenbegrenzungen noch konkrete Sortimentsangaben vorhanden sind. Es wird davon ausgegangen, dass es sich zumindest in Teilen um Bestandsunternehmen handelt. Auch für diese sind die bestehenden bzw. genehmigten Verkaufsflächen und Sortimente festzuschreiben. Sollte vorgesehen sein, hier Erweiterungen zuzulassen, ist ein gutachterlicher Nachweis zu erbringen, dass auch im Falle einer Erweiterung die Ziele der Raumordnung (Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsverbot, Integrationsgebot) eingehalten werden.</p> <p>Als SO 2 werden Flächen westlich angrenzend an den Bau- und Gartenmarkt sowie im Gebiet nördlich der Winnender Straße ausgewiesen. Hier sollen ein großflächiger Lebensmittelmarkt sowie sonstige großflächige Handelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten zulässig sein. Sollte es sich hier um einen bestehenden Lebensmittelmarkt handeln, bestehen keine Bedenken, die bestehende Verkaufsfläche mit Darstellung der Sortimente aufzunehmen. Eine Erweiterungsmöglichkeit wird je-</p>	<p>Die Regelung der Sortimente innerhalb der Gewerbegebiete basiert auf dem Einzelhandelskonzept der Stadt Backnang und dem genehmigten Bestand. Die Gewerbegebiete sind nahezu vollständig besiedelt, so dass Neuansiedlungen von Einzelhandelsbetrieb kaum möglich sind. Über die bestehende Agglomeration hinaus, besteht aus heutiger Sicht kein Anhaltspunkt für eine weitere Verschlechterung.</p> <p>In den Gewerbegebieten 2 ist bereits jeglicher Einzelhandel ausgeschlossen. Weiterer Regelungen bedarf es nicht.</p> <p>Die Anregungen zu den Sondergebietsfestsetzungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die Sondergebiete wurden hinsichtlich ihrer Abgrenzung nochmals überprüft und überarbeitet. Die Überprüfung ergab, dass eine deutliche Reduzierung der Sondergebietsflächen möglich ist. Zudem wurden für die einzelnen Sondergebiete Obergrenzen der Verkaufsflächen und der Randsortimente festgesetzt.</p> <p>Das SO2 enthält den bestehenden, großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb. Die Verkaufsflächen und Randsortimente wurden entsprechend dem genehmigten Bestand festgesetzt. Durch den Wegfall des Rewe Marktes konnte Kaufland seinen Markt erweitern. Insgesamt wurde die Verkaufsfläche von Lebensmitteln deutlich reduziert.</p>

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart	Stellungnahme
<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>doch hinsichtlich der umfangreichen Planung von Lebensmittelmärkten im Bereich Obere Walke als sehr kritisch gesehen. Entsprechende Festsetzungen mit Begrenzung auf den Bestand sind daher dringend erforderlich.</p> <p>Darüber hinaus sind die Festsetzungen zu den sonstigen nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben nicht hinreichend bestimmt. Es erfolgt keine Festlegung von Verkaufsflächen und Sortimenten und damit auch keine Auseinandersetzung mit der Frage, ob die möglichen nicht zentrenrelevanten Sortimente negative raumordnerische Auswirkungen haben können. Gegen die Festschreibung von Bestandsunternehmen bestehen keine Bedenken. Die Zulassung von Erweiterungen bzw. Ansiedlung weiteren nicht zentrenrelevanter Sortimente bedarf jedoch einer Prüfung der raumordnerischen Auswirkungen. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit dem angrenzenden Bau- und Gartenmarkt durch die jetzt vorgesehenen Regelungen die Möglichkeit geschaffen würde, diesen deutlich zu erweitern, ohne dass im weiteren Verfahren mögliche negative Auswirkungen noch geprüft würden. Die kann ohne Prüfungen der möglichen raumordnerischen Auswirkungen nicht zugelassen werden.</p> <p>Gegen die Ausweisung des Sondergebiets SO 4 als Entwicklungsbereich für großflächigen nicht zentrenrelevanten Einzelhandel bestehen Bedenken. Aus der Begründung geht bisher nicht hervor, ob konkrete Ansiedlungswünsche bestehen. Auch werden keine Aussagen zu möglichen Sortimenten und Verkaufsflächen gemacht. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Ergänzungsstandort lediglich als raumordnerisch abgestimmter Ersatzstandort für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe in Betracht kommt, wenn in den ausgewiesenen Vorranggebieten nach PS 2.4.3.2.3 (Z) Regionalplan Stuttgart keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Es bedarf daher entsprechender Aussagen zur Flächenverfügbarkeit im Vorranggebiet sowie zum Bedarf. Die Ausweisung eines Sondergebiets ohne Festlegung von Sortimenten und Verkaufsflächen kann nicht unterstützt werden.</p> <p>Im Sondergebiet SO 5 wird die Errichtung eines großflächigen Elektrofachmarktes sowie eines Möbelmarktes zugelassen. Die Festsetzung hinsichtlich der zulässigen zentrenrelevanten Randsortimente entspricht den regionalplanerischen Regelungen in PS 2.4.3.2.4 (Z). Es bestehen jedoch, wie bereits bei den anderen Sondergebieten Bedenken hinsichtlich der fehlenden Regelungen zu Einzelsortimenten und Verkaufsflächen. Eine Regelung des Bestands wird als unproblematisch angesehen. Hinsichtlich möglicher vorgesehener Erweiterungsmöglichkeiten bedarf es jedoch Aussagen</p>	<p>Das SO1 enthält den bestehenden Baumarkt. Erweiterungsmöglichkeiten wurden berücksichtigt und mittels Marktgutachten die Auswirkungen ermittelt und dargelegt. Zudem werden Obergrenzen der Verkaufsflächen und der Randsortimente festgelegt.</p> <p>Auf das SO4 wird verzichtet.</p> <p>Das SO 5 (neu SO4) wurde überarbeitet und dient nur noch der Absicherung des bestehenden Möbelmarktes und des Elektrofachmarkts. Die Verkaufsflächen wurden entsprechend dem genehmigten Bestand, ohne Erweiterungsmöglichkeiten für den Elektromarkt, festgesetzt.</p>

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart**Stellungnahme**

- 4 -

zu den raumordnerischen Auswirkungen. Dies gilt insbesondere für den Elektrofachmarkt. Dessen Sortiment ist zu einem Großteil als zentrenrelevant einzustufen. Darüber hinaus läuft derzeit die Planung für die Obere Walke, auf der ebenfalls ein großflächiger Elektrofachmarkt zugelassen wird. Eine Abstimmung ist hier erforderlich.

Abschließend ist anzumerken, dass in den festgesetzten Gewerbegebieten umfangreich, wenn auch kleinflächiger Einzelhandel zugelassen. Um hier nicht die Ansiedlung von produzierenden Gewerbebetrieben zu erschweren bzw. dies zu erleichtern, sollte auf möglichst vielen Flächen jeglicher Einzelhandel ausgeschlossen werden. So käme auch langfristig die Ansiedlung größerer Einheiten in Betracht, die hierfür mehrere Grundstücke benötigen.

Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Mürdter

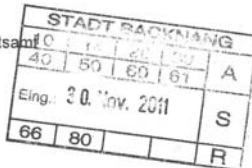
Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Stellungnahme

Landratsamt Rems-Murr-Kreis - Postfach 1413 - 71328 Waiblingen

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Postfach 1569

71505 Backnang



Baurecht

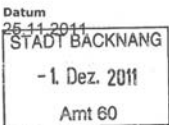
Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
Waiblingen

Auskunft erteilt
Herr Ruppert
Telefon 07151 501-2340
Telefax 07151 501-2482
m.ruppert@rems-murr-kreis.de

Zimmer
316

Unser Zeichen
40-Baupl11/161-06

Ihre Nachricht vom/Zeichen



Anhörung zum Bebauungsplan "Benzwasen, Kusterfeld", PB
07.03/14

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung am Planverfahren danken wir.
Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Hauser

Anlagen

Kenntnisnahme

Telefon
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. Nachm. 13:30 - 16:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen

BLZ 602 500 10
Konto 200 037

VVS-Anschluss
Bushaltestelle Bahnhof

Internet
www.rems-murr-kreis.de



Anregungen Süwag Netz GmbH

Stellungnahme



Süwag Netz GmbH | Groß-
65929 Frankfurt am Main
Große Kreisstadt
Postfach 1569
71505 Backnang

STADT BACKNANG					
10	14	20	30		A
40	50	60	61		
Eing.: 19. Dez. 2011					S
66	80				R

Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:

Süwag Netz GmbH
An der Mundelsheimer Straße
74385 Pleidelsheim

Operative Netzplanung
Ansprechpartner: Michaela Ehler
Telefon: 07144 266-163
Telefax: 07144 266-106
E-Mail: michaela.ehler@suewag.de

STADT BACKNANG
20. Dez. 2011
Amt 60

Pleidelsheim, 15. Dezember 2011

Bebauungsplan „Benzwasen, Kusterfeld“, Neufestsetzung im Bereich „Weissacher Straße, Heinrich-Hertz-Straße, Stuttgarter Straße, im Benzwasen, Industriestraße“, Planbereich 07.03/14
Ihr Zeichen II-60-sch/hr.

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

vielen Dank für die Zusendung der oben genannten Unterlagen in der Ausfertigung des Stadtplanungsamtes Backnang vom 30.09.2011.

Unsere Stellungnahme:

Die Stromversorgung kann durch unsere bestehenden Anlagen sichergestellt werden.

Weitere Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Süwag Netz GmbH
Operative Netzplanung Rhein-Neckar

i.V.

Süwag Netz GmbH
Ludwigshafener Straße 4
65929 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 3107-1060
F +49 (0) 69 3107-1069
I www.suewag-netz.de

Geschäftsführer:
Michael Roth
Thomas Volk

Sitz der Gesellschaft:
Frankfurt am Main

Registrierungsgericht:
Frankfurt am Main
HRB 74 234

Umsatzsteuer-ID-Nummer:
DE 814303069

Bankverbindung:
Commerzbank AG

BLZ 500 490 00
Konto 257 137 000
IBAN: DE95 5004 0000 0257 1370 00
BIC-CODE: COBADE33XXX

VORWEG GEHEN

Kenntnisnahme

Anregungen Amt 66	Stellungnahme
<p>Neukamm Anja</p> <hr/> <p>Von: Eppinger Markus Gesendet: Donnerstag, 29. Dezember 2011 14:33 An: Schubert Manfred Cc: Bruss Hans; Neukamm Anja Betreff: Bebauungsplan "Benzwasen, Kusterfeld", Neufestsetzung, Planbereich 07.03/14</p> <p>Hallo Hr. Schubert,</p> <p>bezüglich des o.g. Bebauungsplanvorentwurfs gibt es keine Einwendungen unsererseits.</p> <p>Ergänzend folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">• an einigen Stellen sind kleine Veränderungen/Ergänzungen der Leitungsrechte zugunsten der SEB notwendig. Diese Änderungswünsche wurden Hr. Münch (61) mitgeteilt.• nach Absprache mit Amt 61 (Hr. Setzer / Hr. Claus) wird im B-Plan ein Kreisverkehr am KP Heinrich-Hertz-Straße/Im Kusterfeld eingeplant. Der Vorentwurf wird momentan erarbeitet und im Januar an Amt 61 zur Einarbeitung übermittelt. <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Markus Eppinger Dipl.-Ing. (FH) - Tiefbau Planung</p> <p>Stadtbauamt Backnang Tiefbau Stiftshof 20 71522 Backnang Telefon 07191/894-428 Telefax 07191/894-166 markus.eppinger@backnang.de www.backnang.de</p>	<p>Kenntnisnahme Die Ergänzungen wurden in den Bebauungsplan übernommen.</p>

Anregungen Stadtwerke Backnang

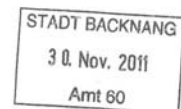
Stellungnahme

Erdgasversorgung · Wasserversorgung



Stadtwerke Backnang GmbH · PF 14 80 · 71504 Backnang

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Herrn Schubert
Stiftshof 16
71522 Backnang



Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Zeichen / Bearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
		Bra/La	176-43	30.11.2011

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Benzwasen, Kusterfeld“ Neufestsetzung im Bereich „Weissacher Straße, Heinrich-Hertz-Straße, Stuttgarter Straße, Im Benzwasen, Industriestraße“, Planbereich 07.03/14

Sehr geehrter Herr Schubert,

die Versorgung mit Gas und Wasser ist über die vorhandene Infrastruktur gesichert.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Backnang GmbH

i. A. Albrecht Braun

Anlage

Kenntnisnahme

Schlachthofstraße 6 - 10
71522 Backnang
Telefon 07191 176-0
Telefax 07191 176-24

Internet www.stadtwerke-backnang.de
E-Mail info@stadtwerke-backnang.de
US-ID-Nr. DE 225 452 923
Steuer-Nr. 51049 / 17679

Kreissparkasse Waiblingen
BLZ 602 500 10
Konto 15 039 059

Sitz der Gesellschaft Backnang
Registergericht Amtsgericht
Stuttgart HRB 271726
Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Frank Nopper
Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Markus Höfer

